

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Biomethan Deister-Süntel GmbH & Co. KG in Bad Münder**

**GAA v. 10.04.2024 — HI 23-066—**

Die Biomethan Deister-Süntel GmbH & Co. KG, 31848 Bad Münder am Deister, Dessauer Straße 4, hat mit Schreiben vom 12.06.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 nach BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit 1,965 MW FWL am Standort in 31848 Bad Münder, Heidbreite, Gemarkung Eimbeckhausen, Flur 8, Flurstück 37/23, 39/17 und 68/7 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen - der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummer 2.3.6 der Anlage 3 UVPG liegen nicht vor.

Zum einen liegt für das Vorhaben der B-Plan Nr. 7.19 „Heidbreite“ vor. Durch die beantragte Änderung (zusätzliches BHKW + Trocknungsanlage, Erhöhung Inputstoffe, Änderung Tragluftfolienabdeckung auf Gärproduktlager 3) werden nach überschlägiger Prüfung keine zusätzlichen erheblichen nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen. Die vorhandene Biogasmenge in der Biogasanlage reduziert sich geringfügig. Bei den Änderungen wird in Bezug auf die Anlagensicherheit der Stand der Sicherheitstechnik berücksichtigt. Die Anforderungen der TA Lärm und der TA Luft / 44. BImSchV werden umgesetzt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das beantragte Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik errichtet und betrieben.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.